Krisenhilfe Münster e.V. Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung

Satzung

§ 1

1.

Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein kann sich um Mitgliedschaften in der allgemeinen freien Wohlfahrtspflege bewerben. Unter anderem ist der Verein Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

2.

Zweck des Vereins ist es, Menschen in psychischen und existentiellen Krisen zu begleiten und Gespräche anzubieten. Zur Bewältigung dieser akuten Krisen und insbesondere zur Verhütung von Suiziden will der Verein hilfsbereite Privatpersonen zusammenführen und die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen organisieren.

3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

a.

Der Verein soll eine unter medizinischen und psychologischen Gesichtspunkten einheitliche Versorgung der Klienten gewährleisten und dies durch eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem öffentlichen Gesundheitswesen, den psychosozialen und seelsorglichen Beratungsstellen und der Telefonseelsorge absichern.

b.

Die angestrebte Suizidprophylaxe soll realisiert werden, indem der Verein in Ergänzung zu der bereits bestehenden psychosozialen Versorgung in Münster (durch medizinische und gewerblich-psychotherapeutische Angebote oder jene der öffentlichen und kirchlichen Beratungsstellen) tätig wird.

c.

Neben persönlichen Kontakten zu Klienten können auch Selbsthilfegruppen geschaffen werden.

d.

Die Tätigkeit des Vereins soll eine Therapie nicht ersetzen. Eine materielle Unterstützung der Betroffenen ist ausgeschlossen.

e.

Der Verein verfolgt seine Ziele aufgrund eines christlich-diakonischen Verständnisses. Er verpflichtet sich, keinerlei religiösen oder politischen Druck und Einfluss auf Klienten oder Mitarbeitende auszuüben.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung der Aufnahme.

3.

2.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Verein, zum Schluss eines jeweiligen Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

4.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen: Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Amtsperiode endet vorzeitig, wenn eine Neuwahl erfolgt. Die Ansetzung von Neuwahlen kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, dessen Amtsdauer sich nach der Restamtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Mitglieder zu kooptieren. Deren Berufung in den Vorstand ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Findet diese Kooptierung auf dieser Mitgliederversammlung keine Mehrheit, scheidet das betroffene Vorstandsmitglied unverzüglich aus.

4.

Beschlüsse können nur durch Mitwirkung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gefasst werden. Bei einem Vorstand von vier oder fünf Personen sind drei Personen beschlussfähig. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu fertigen.

5.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig in der Krisenbegleitung tätig sein.

6.

Einem verdienten Vereinsmitglied bzw. Vorstandsmitglied kann die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz ausgesprochen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8

1.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

3.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Anträge zur Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Jahresbeginn fällig.

§ 11

Der Vorstand kann im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen der Satzung die geforderten Satzungsänderungen vornehmen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Münster – Körperschaft des öffentlichen Rechts -, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere für die Telefonseelsorge, zu verwenden hat.

Fassung vom 26.04.2017

Krisenhilfe Münster e.V.

Verein zur Suizidprophylaxe und Krisenbegleitung

Klosterstraße 34, 48143 Münster

Tel.: (0251) 519005, Fax (0251) 519065

eMail: kontakt@krisenhilfe-muenster.de

http://www.krisenhilfe-muenster.de

Darlehenskasse Münster

Konto 130 999 900, BLZ 400 602 65